

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten André Bock, Christian Calderone und Eike Holsten (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
namens der Landesregierung

Maßregelvollzug in Niedersachsen

Anfrage der Abgeordneten André Bock, Christian Calderone und Eike Holsten (CDU), eingegangen
am 24.04.2023 - Drs. 19/1211
an die Staatskanzlei übersandt am 25.04.2023

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Der Landesrechnungshof hat in seinem Jahresbericht 2022 u. a. die Situation im Maßregelvollzug näher untersucht. Ab Seite 180 des Berichts wird ausgeführt, dass das Land die Optionen zur Kapazitätserweiterung unter Berücksichtigung des Wirtschaftlichkeitsgrundsatzes zeitnah prüfen müsse. Derzeit verfüge das Land über drei eigene und sieben weitere Standorte in privater Trägerschaft mit insgesamt 1 231 Maßregelvollzugsplätzen. Seit dem Jahr 2016 sei die Anzahl der Plätze unverändert geblieben. Laut Angaben des Landesrechnungshofes steige die Zahl von Verurteilten auf freiem Fuß kontinuierlich (Seite 185 des Berichts). Bei unveränderter Spruchpraxis der Gerichte sei die Einrichtung weiterer Plätze im Maßregelvollzug unerlässlich.

Vorbemerkung der Landesregierung

Sowohl die Anordnung wie auch die Beendigung von freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung gem. § 63 Strafgesetzbuch (StGB) (Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus) und gem. § 64 StGB (Unterbringung in einer Entziehungsanstalt) liegen in der alleinigen Zuständigkeit der Gerichte, auf deren Spruchpraxis die Landesregierung keinen Einfluss hat.

Da die Belegungssituation in allen forensischen Kliniken in Niedersachsen bereits seit einiger Zeit sehr angespannt ist, beabsichtigt die Landesregierung, die vorhandenen Kapazitäten deutlich auszubauen.

1. Wie viele ausgewiesene Plätze an welchen Standorten gibt es in Niedersachsen im Maßregelvollzug zum Stand 31.03.2023?

Am 31.03.2023 verfügte der niedersächsische Maßregelvollzug über insgesamt 1.249 gewidmete Planbetten.

Diese verteilten sich wie folgt auf die einzelnen Einrichtungen:

Maßregelvollzugszentrum Niedersachsen (MRVZN) Moringen: 408, MRVZN Bad Rehburg: 75, MRVZN Brauel: 115, Asklepios Fachklinikum Göttingen: 63, AMEOS Klinikum Hildesheim: 90, AWO Psychiatriezentrum Königslutter: 91, Psychiatrische Klinik Lüneburg: 108; AMEOS Klinikum Osnabrück: 85, Karl-Jaspers-Klinik (Bad Zwischenahn): 121 (einschl. 24 Betten in der dortigen Jugendforensik) und Klinikum der Region Hannover Wunstorf: 93

2. Wie viele dieser Plätze sind aktuell belegt?

Die Plätze sind nahezu voll belegt. Zum Stichtag 31.03.2023 waren insgesamt 1.352 Frauen und Männer im niedersächsischen Maßregelvollzug untergebracht.

Die höhere Anzahl von untergebrachten Frauen und Männern im Vergleich zur Anzahl der gewidmeten Planbetten basiert auf dem Umstand, dass fortlaufen durchschnittlich 150 – 200 Personen bereits einen Behandlungsstand erreicht haben, der in eine konkrete Vorbereitung der Entlassung mündet durch ein aus dem Maßregelvollzug heraus begleitetes Wohnen außerhalb der eigentlichen Vollzugseinrichtung.

3. Wie viele verurteilte Personen warten derzeit auf einen Platz im Maßregelvollzug? Wie viele davon sind in Haft bzw. auf freiem Fuß?

Am 15.05.2023 waren bei der zentralen Belegungssteuerung für den Maßregelvollzug, die beim MRVZN Moringen angesiedelt ist, insgesamt 238 Frauen und Männer für eine Aufnahme in einer Maßregelvollzugseinrichtung angemeldet.

Davon befanden sich 135 Personen auf freiem Fuß und 103 Personen waren in einer JVA untergebracht.

Bei den in der JVA befindlichen Frauen und Männern wurde in sechs Fällen sog. Organisationshaft, in 47 Fällen Haft in anderer Sache, in 44 Fällen Vorwegvollzug, in zwei Fällen Sicherungsverwahrung, in einem Fall Ersatzfreiheitsstrafe und in drei Fällen Untersuchungshaft vollstreckt.

4. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um die verurteilten Personen, die sich auf freiem Fuß befinden, so zu überwachen, dass diese keine weiteren Straftaten begehen?

Personen, gegen die rechtskräftig eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet wurde und die in Freiheit auf ihre Aufnahme in den niedersächsischen Maßregelvollzug warten, können im Zeitraum vom Eintritt der Rechtskraft der Verurteilung bis zu ihrer tatsächlichen Aufnahme in einer Einrichtung des Maßregelvollzugs entsprechend den nachfolgenden Ausführungen überwacht werden.

Sofern durch ein Gericht nicht bereits im Rahmen der Verurteilung Maßnahmen der Führungsaufsicht i. S. d. §§ 68, 68 b StGB angeordnet werden (bspw. Meldepflicht, Aufenthaltsgebot / -verbot, Kontaktverbot, elektronische Aufenthaltsüberwachung), deren Einhaltung in Teilen polizeilich zu begleiten ist, hat die Polizei Niedersachsen die Möglichkeit, eine Einzelfallbewertung und Gefahrenprognose vorzunehmen. Hieraus können gefahrenabwehrrechtliche Maßnahmen resultieren.

Grundvoraussetzung ist der Erhalt einer Mitteilung über den Umstand der zeitverzögerten Aufnahme in den Maßregelvollzug und den avisierten Zeitraum dieses Zustandes. Für eine valide Gefahrenprognose sind neben den polizeilich recherchierbaren Informationen (u. a. zur Person und zu dem zugrundeliegenden Ermittlungsverfahren) insbesondere datenschutzrechtlich sensible Informationen zum Gesundheitszustand der Person bedeutsam, welche im Rahmen des Gerichtsverfahrens durch sachverständige Ärzte erhoben wurden.

Ausgehend von der Gefahrenprognose sind exemplarisch folgende polizeiliche Maßnahmen der Gefahrenabwehr im Einzelfall zu prüfen und je nach Eingriffsschwere beim zuständigen Gericht zu beantragen:

- Gefährderansprache gem. § 12a Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG)
- Meldeauflage gem. § 16a NPOG
- Platzverweis, Aufenthaltsverbot gem. §§ 17, 17a NPOG
- Aufenthaltsvorgabe und Kontaktverbot gem. § 17b NPOG

- Elektronische Aufenthaltsüberwachung gem. § 17c NPOG
- Gewahrsam/ Langzeitgewahrsam gem. §§ 18 ff. NPOG
- Durchsuchung gem. §§ 22 ff. NPOG
- Maßnahmen der verdeckten Kommunikationsüberwachung/ Standortbestimmung/ Personenbeobachtung gem. §§ 33a ff. NPOG

Darüber hinaus ist die Sensibilisierung von Mitarbeitenden der örtlich zuständigen Dienststelle obligatorisch und je nach Sachlage die Anordnung von Schutzmaßnahmen (regelmäßige Bestreifung eines bestimmten Schutzobjektes) abzuwägen. Ebenfalls sind Maßnahmen zu prüfen, welche sich an die gefährdete Person richten. Diese beziehen sich u. a. auf die Vermittlung von Verhaltenshinweisen und Kontakten zu Beratungsstellen / Hilfsangeboten / temporärer Unterbringung in Opferschutzeinrichtung, Beratung zum materiellen Selbstschutz (technische Prävention) sowie die Initiierung einer Prüfung von Zeugenschutzmaßnahmen bzw. operativem Opferschutz. Die Entscheidungen zu der Erforderlichkeit der Durchführung etwaiger Maßnahmen basiert immer auf dem zu prüfenden Einzelfall.

In den Fällen, in denen es sich bei den Personen um rückfallgefährdete Sexualstraftäter handelt, werden sie im Rahmen des K.U.R.S.-Konzeptes in dem dort festgelegten Rahmen engmaschig betreut.

5. Wie viele verurteilte und sich auf freiem Fuß befindliche Straffällige haben während der Wartezeit eine Straftat begangen? Wenn Straftaten begangen wurden: Welche Straftaten wurden verübt?

Der Landesregierung sind 42 Selbststeller mit insgesamt 71 rechtskräftigen Nachverurteilungen bekannt, die insgesamt 98 Straftaten zum Gegenstand hatten.

Hierbei handelt es sich um die folgenden Delikte:

Straftatbestand	Anzahl der Verurteilungen
Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort (§ 142 StGB)	1
Verstoß gegen Weisungen während der Führungsaufsicht (§ 145a StGB)	1
Vorbereitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte (§ 184b StGB)	2
Beleidigung (§ 185 StGB)	4
Körperverletzung (§ 223 StGB)	7
Freiheitsberaubung (§ 239 StGB)	1
Bedrohung (§ 241 StGB)	1
Diebstahl (§ 242 StGB)	11
Diebstahl im bes. schweren Fall (§§ 242, 243 StGB)	2
Diebstahl u. Unterschlagung geringwertiger Sachen (§§ 242, 248a StGB)	12
Betrug (§ 263 StGB)	14
Erschleichen von Leistungen (§ 265a StGB)	1
Sachbeschädigung (§ 303 StGB)	4
Gefährdung des Straßenverkehrs (§ 315c StGB)	1
Trunkenheit im Verkehr (§ 316 StGB)	3

Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz (BtMG)	15
Verstoß gegen das Pflichtversicherungsgesetz (PflVG)	3
Verstoß gegen das Straßenverkehrsgesetz (StVG)	11
Verstoß gegen das Waffengesetz (WaffG)	1
Verstoß gegen das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen (KrWaffKontrG)	1
Verstoß gegen das Gewaltschutzgesetz (GewSchG)	2
Gesamt	98

Soweit eine Verurteilung mehrere Straftatbestände betraf, ist vorstehend bei unterschiedlicher abstrakter Strafandrohung das schwerwiegendste Delikt und bei gleicher Strafandrohung das Delikt angegeben, welches jeweils für das Gesamtgeschehen als prägend anzusehen war.

Die Aufstellung listet durch rechtskräftige Verurteilungen festgestellte Delikte auf und basiert auf einer von der zentralen Belegungssteuerung (zBS) bei dem Maßregelvollzugszentrum Moringen zum Stichtag 24.04.2023 erstellten Auflistung der sog. Selbststeller und dem im Niedersächsischen Justizministerium vorhandenen Datenbestand. Daraus haben sich insgesamt 136 Personen ergeben, deren Daten mit dem Bundeszentralregister (BZR), dem bundesweiten Zentralen Strafverfahrensregister der Staatsanwaltschaften (ZStV) und der zentralen Namenskarteien der Ortsbehörden abgeglichen worden sind. Da mit den Abfrage- und Mitteilungswegen von BZR und ZStV zeitliche Verzögerungen verbunden sind, ist das Auswertungsergebnis mit einer gewissen Unschärfe behaftet. So war insbesondere zu acht Selbststellern die Einholung aktueller Auskünfte aus dem Bundeszentralregister innerhalb der zur Beantwortung der Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Frist nicht mehr möglich.

In der Aufstellung sind zudem nur rechtskräftige Verurteilungen enthalten, da in laufenden Ermittlungsverfahren weder in rechtlicher noch in tatsächlicher Hinsicht hinreichend sichere Aussagen zum Tatvorwurf gemacht werden können und die nach der Europäischen Menschenrechtskonvention garantierte Unschuldsvermutung zu beachten ist. Berichtet worden ist allerdings von 136 noch anhängigen Ermittlungs- und Strafverfahren, die sich gegen insgesamt 50 Selbststeller richten. Dabei ist bereits in 64 Fällen Anklage erhoben und in drei Fällen ein Antrag auf Erlass eines Strafbefehls gestellt worden. Der Ausgang der Verfahren bleibt abzuwarten.

6. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung ergriffen, um die Anzahl der Plätze im Maßregelvollzug zu erhöhen?

Im Februar 2023 wurde am Standort Hildesheim (AMEOS) durch Verhandlungen mit dem Träger die Inbetriebnahme von zusätzlichen 18 neuen Plätzen realisiert. Am Standort Wunstorf (KRH Psychiatrie Wunstorf) findet nach Verhandlungen mit dem Träger derzeit die Inbetriebnahme von weiteren 22 Plätzen statt - 22 weitere werden im nächsten Jahr dazu kommen. Am Standort Bad Rehburg (MRVZN) wird die Kapazität durch bereits begonnene bauliche Maßnahmen mittelfristig – hier bis zum Jahr 2027 – um mindestens 40 Plätze erhöht.

Darüber hinaus ist geplant, zeitnah weitere 50 zusätzliche Plätze in Bestandsimmobilien privater Träger, die bereits für die Aufgabe der Allgemeinpsychiatrie beliehen sind, zu schaffen.

Ferner soll ein Pilotprojekt zur Betreuung und Behandlung sog. Selbststeller im Rahmen von ambulanten Tageskliniken eingerichtet werden.

Ziel der Landesregierung ist es, die Kapazitäten im niedersächsischen Maßregelvollzug mittelfristig landesweit um 200 Plätze aufzustocken.

7. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um nicht therapierbare verurteilte Straffällige vom Maßregelvollzug in den nach Angaben des Landesrechnungshofes kostengünstigeren Strafvollzug zu überführen?

Über die Beendigung einer Maßregel entscheidet ausschließlich das im Einzelfall zuständige Gericht. Gemäß § 67e Abs. 2 StGB hat es mindestens alle zwölf Monate bei Unterbringungen gem. § 63 StGB und mindestens alle sechs Monate bei Unterbringungen gem. § 64 StGB zu prüfen, ob eine Unterbringung zur Bewährung ausgesetzt werden kann oder für erledigt zu erklären ist. Im Vorfeld jeder Überprüfung erstellt die zuständige Maßregelvollzugseinrichtung eine Stellungnahme zum bisherigen Therapieverlauf und den weiteren therapeutischen Planungen sowie einer Beschlussempfehlung für das Gericht. Diese Beschlussempfehlung ist für das Gericht jedoch nicht bindend.

Wenn es eine Maßregel für erledigt erklärt, entscheidet das Gericht zusätzlich auch darüber, wie mit einer ggf. noch offenen (Rest-)Freiheitsstrafe zu verfahren ist.

Die Landesregierung hat aufgrund der verfassungsmäßig festgeschriebenen Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter keine Möglichkeit, auf die Spruchpraxis der Gerichte einzuwirken.